



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.09.2022

Kosten der Zuwanderung in Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die seit 2015 verstärkt zu beobachtende Zuwanderung von „Schutzsuchenden“ wurden erhebliche Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kreise bzw. Kommunen verursacht. Die Kosten lassen sich den jeweiligen Haushaltsplänen jedoch in der Regel nicht direkt entnehmen, da sie sich in unterschiedlichen Titeln befinden und dort auch nur teilweise gesondert aufgeführt werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für die Erstellung bzw. das Betreiben von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie für deren Instandhaltung, Sanierung bzw. Rückbau entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Es ist unklar, welche Unterscheidung mit „direkten“ bzw. „indirekten“ Kosten getroffen werden soll.

Für die Erstellung und den Betrieb (inkl. Instandhaltung, Sanierung, Rückbau, medizinische Dienste, Sicherheit etc.) von Erstaufnahmeeinrichtungen sind dem Land Hessen für die Jahre 2015 bis 2021 Kosten i.H.v. rd. 1.113.139.000 € entstanden.

Frage 2. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für Leistungen nach dem AsylbLG entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Es ist unklar, welche Unterscheidung mit „direkten“ bzw. „indirekten“ Kosten getroffen werden soll.

Das „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen“ (Landesaufnahmegesetz – LAG) verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Hierzu gehört auch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes hierbei Kostenträger. Statistische Daten über die abgefragten Sachverhalte liegen der Landesregierung nicht vor.

Dem Land sind im Bereich der Erstaufnahme in den Jahren 2015 bis 2021 Kosten i.H.v. rd. 230.656.000 € für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstanden. Ausgenommen sind Miet- und Nebenkosten, die bereits Bestandteil der Antwort zu Frage 1 sind.

Frage 3. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für Leistungen nach dem SGB II für „Schutzsuchende“ entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Dem Land entstanden keine Lasten für die Leistungen nach SGB II für Schutzsuchende, da diese Leistungen aus Bundesmitteln sowie einem Anteil an kommunalen Mitteln für die Kosten der Unterkunft finanziert werden.

Frage 4. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für Leistungen nach dem SGB XII für „Schutzsuchende“ entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Für Schutzsuchende im SGB XII – Leistungsbezug liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da entsprechende Daten in der Statistik nicht ausgewiesen werden.

Frage 5. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) wurden in den Jahren 2015 bis 2021 insgesamt 1.406.350.000,00 € aufgewendet.

Frage 6. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für die durch die Zuwanderung verursachte zusätzliche Belastung der öffentlichen Verwaltung entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/2962 verwiesen. Aufgrund der geschilderten ressortübergreifend bestehenden Kostenzurechnungsproblematik lässt sich hierzu keine konkrete Zahl benennen.

Hilfsweise kann auf die im Vorwort des Einzelplans 08 dargestellte Tabelle der Planwerte zu den Ausgaben für Flüchtlinge und Asylsuchende im Landeshaushalt verwiesen werden. Diese vermittelt einen Eindruck hinsichtlich der Größenordnung der entstehenden Kosten.

Frage 7. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für die den gesetzlichen Krankenversicherungen erstatteten Aufwendungen bei der Versorgung von „Schutzsuchenden“ entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Für Schutzsuchende im SGB II-Leistungsbezug sind dem Land keine Lasten für die gesetzliche Krankenversicherung entstanden, da deren Beiträge für die Krankenversicherung aus Bundesmitteln finanziert werden.

Für Schutzsuchende im SGB XII-Leistungsbezug liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da entsprechende Daten in der Statistik nicht ausgewiesen werden.

Eine Kostenbeteiligung des Landes ist in diesem Zusammenhang nur im Anwendungsbereich des § 267 Abs. 2 SGB V für Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG möglich. Die Kosten werden den Kassen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erstattet (§ 264 Abs. 7 Satz 1 SGB V). Die Kosten der Landkreise und Gemeinden sind Teil der Pauschale des Landesaufnahmegesetzes.

Frage 8. Welche direkten oder indirekten Kosten sind dem Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 für medizinische Dienste in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Gesundheitskosten für Leistungen, die gemäß HMSI dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden, entstanden (unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Erstattung durch den Bund erfolgte)?

Es ist unklar, welche Unterscheidung mit „direkten“ bzw. „indirekten“ Kosten getroffen werden soll.

Dem Land sind im Bereich der Erstaufnahme in den Jahren 2015 bis 2021 Kosten in Höhe von rd. 27.279.000 € für medizinische Dienste entstanden, die bereits in der Antwort zu Frage 1 enthalten sind.

Weiterhin sind im Erstaufnahmebereich Gesundheitskosten nach § 4 AsylbLG in Höhe von rd. 92.629.000 € entstanden, die bereits in der Antwort zu Frage 2 enthalten sind.

Wiesbaden, 4. November 2022

Kai Klose